

21.07.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8155 vom 10. Juni 2026
des Abgeordneten Dr. Dennis Maelzer SPD
Drucksache 18/19830

Suizidversuche in den Einrichtungen nach § 45 SGB VIII im Bereich des LVR: Was sind die Hintergründe?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Nachgang zu der Anhörung zu dem SPD-Antrag „Blinde Flecken und Tabus im Kinderschutz“ wurde eine erweiterte Stellungnahme (Stellungnahme 18/3411) von zwei Wissenschaftlerinnen eingereicht, in der auf die hohe Zahl von Suizidversuchen, Suizidgefährdungen und Selbstverletzungen im Bereich der erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe im Zuständigkeitsgebiet des LVR eingegangen wird. Demnach gab es im Jahr 2022 insgesamt 177 und im Jahr 2023 insgesamt 237 dieser Vorkommnisse. Nähere Erkenntnisse zur Einordnung dieser Zahlen liegen bis heute nicht vor.

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 8155 mit Schreiben vom 21. Juli 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales beantwortet.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung bzw. den Landesjugendämtern zu den insgesamt 414 gemeldeten Fällen von Suizidversuchen, Suizidgefährdungen oder Selbstverletzungen in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII in den Jahren 2022 bis 2023 im Bereich des LVR vor?

Zu den konkreten Umständen einzelner Todesfälle, Suizidversuche, Suizidgefährdungen oder Selbstverletzungen können wir aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Auskünfte erteilen, da regelmäßig höchstpersönliche Lebensumstände sowie besonders schützenswerte personenbezogene Daten von Minderjährigen betroffen sind. Grundsätzlich werden entsprechende Vorkommnisse von den Einrichtungen als Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen nach § 47 SGB VIII an die Einrichtungsaufsicht des LVR-Landesjugendamtes Rheinland gemeldet. Die Einrichtungsaufsicht prüft die Meldungen im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf das Kindeswohl sowie gegebenenfalls erforderliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen.

2. Wie viele entsprechende Meldungen liegen für diesen Zeitraum im Zuständigkeitsbereich des LWL vor?

Im Zuständigkeitsbereich des LWL ist die Anzahl der Meldungen wie folgt:

- 2022: 68 (Suizidversuch); 0 (selbstverletzendes Verhalten)
- 2023: 87 (Suizidversuch); 9 (selbstverletzendes Verhalten)

3. Wie haben sich die gemeldeten Fälle von Suizidversuchen, Suizidgefährdungen oder Selbstverletzungen in Einrichtungen nach § 45 SGB VIII in den Folgejahren in den beiden Landesjugendämtern entwickelt? (bitte nach Jahren und Landesjugendämtern getrennt aufschlüsseln)

Im Zuständigkeitsbereich des LVR:

- 2024: 427
- 2025: 277

Im Zuständigkeitsbereich des LWL:

- 2024: 97 (Suizidversuch); 29 (selbstverletzendes Verhalten)
- 2025: 99 (Suizidversuch); 4 (selbstverletzendes Verhalten)

4. Wurden daraufhin bestimmte Risikofaktoren, strukturelle Belastungen oder sonstige Erkenntnisse identifiziert, welche die Entwicklung der Fallzahlen begründen?

Die Ursachen für Suizidversuche, Suizidgefährdungen oder Selbstverletzungen sind individuell sehr unterschiedlich und können beispielsweise mit psychischen Erkrankungen, traumatischen Erfahrungen oder akuten persönlichen Krisensituationen zusammenhängen. Studien zeigen, dass über 80% der Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe mindestens ein traumatisches Erlebnis erfahren haben.

Nach Meldungen über Suizidversuche, Suizidgefährdungen oder Selbstverletzungen können – abhängig vom jeweiligen Einzelfall – unterschiedliche Maßnahmen ergriffen werden. Hierzu zählen beispielsweise:

- Beratung
- Krisenintervention (auch für weitere Betreute und Mitarbeitende)
- Einleitung notwendiger medizinischer und/oder therapeutischer Maßnahmen
- Information und Beteiligung der Personensorgeberechtigten, den fallführenden Jugendämtern, Eingliederungshilfeträgern etc.
- Prüfung auf Hinweise zu den strukturellen Mängeln, die im Zusammenhang mit dem meldepflichtigen Ereignis stehen
- evtl. erforderliche Auflagen oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen gemäß § 45 SGB VIII

5. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus diesen Meldungen, insbesondere für die Weiterentwicklung des Kinderschutzes oder der Einrichtungsaufsicht in Nordrhein-Westfalen?

Aus den Meldungen lässt sich nicht automatisch die Annahme auf strukturelle Defizite oder Versäumnisse der Einrichtungen schlussfolgern. Vielmehr handelt es sich um jeweils einzeln zu betrachtende individuelle Fälle, denen die Landesjugendämter im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nachgegangen sind. Gleichwohl hat die Landesregierung die Entwicklung in den

Einrichtungen insgesamt hinsichtlich des Kinderschutzes im Blick und steht dazu im regelmäßigen Austausch mit den die Aufsicht ausübenden Landesjugendämtern.